

Glossenhs. München, Staatsbibl., Clm 14388. Charles WEST (S. 169–182) widmet sich der Aachener Synode von 862 und den unterschiedlichen Berichten darüber. „Texts and Early Medieval Rulers“: Andy MERRILLS (S. 185–202) stellt mauretanische Inschriften aus dem 5. und 6. Jh. vor. Yitzhak HEN (S. 203–212) beschreibt die Versuche im fränkischen Reich des 9. Jh., die Liturgie zu reformieren. Simon COUPLAND (S. 213–229) sieht in der Münzprägung Karls des Großen ein Mittel, „to form a distinct and common Frankish identity across continental western Europe“ (S. 228). Matthew INNES (S. 230–247) setzt sich mit Fastrada, der vierten Ehefrau Karls des Großen, und ihrer angeblichen *crudelitas* auseinander. Elina SCREEN (S. 248–260) beschreibt das Nachleben Lothars I. Der Inhalt der Aufsatzsammlung wird durch eine Bibliographie, ein Hss.-Verzeichnis und Register erschlossen. K. N.

Adel und Verfassung im hoch- und spätmittelalterlichen Reich. Die Vorträge der Tagung im Gedenken an Maximilian Weltin, 23. und 24. Februar 2017, Hörsaal des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Universität Wien, hg. von Christina MOCHTY-WELTIN / Roman ZEHETMAYER (NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 18) St. Pölten 2018, Niederösterreichisches Institut für Landeskunde, 291 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-903127-12-8, EUR 25. – Die Beiträge der Tagung befassten sich, teils mit direktem Bezug auf sein Œuvre, mit den Forschungsgebieten des 2016 verstorbenen Archivars und Verfassungshistorikers, also primär dem Wesen des Landes und der Rolle des Adels, wobei der Schwerpunkt auf Österreich im Hoch- und Spät-MA lag. Roman ZEHETMAYER (S. 9–29) umreißt einleitend Weltins Leistungen, die zu grundlegend neuen Betrachtungsweisen führten, und die Diskussionen darüber inner- und außerhalb Österreichs, die auch dadurch bedingt waren, dass Weltin sich stets und vehement auf Otto Brunner berief und damit provozierte. Ausgehend davon spricht Jürgen DENDORFER (S. 30–55) das enge Verhältnis der „Neuen Verfassungsgeschichte“ zum Nationalsozialismus am Beispiel Brunnens, aber auch Theodor Meyers, Hans-Walter Klewitz’ und Hermann Heimpels, an, reflektiert – nachdenklicher als manche andere Arbeit zum Thema – die „Gratwanderung zwischen einer Kritik der ideologischen Zeitgebundenheit der Konzepte und der Anerkennung ihres innerwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts“ (S. 47), die Nachwirkungen auf die deutschsprachige Mediävistik samt der innerwissenschaftlichen Defizite, die auch eine Verständigung und Verständlichkeit auf europäischer Ebene erschweren, und versucht, Weltin von dessen Brunner’schem Ausgangspunkt abzurücken. Martin WIHODA (S. 56–70) zeichnet die wechselnde Bedeutung des mährischen Markgrafentitels in den Jahrzehnten um 1200 nach und identifiziert eine Gruppe mächtiger Adelsfamilien als Inhaber von (Hof-)Ämtern, die in der ersten Hälfte des 13. Jh. das politische Land Mähren auch in Absenz eines Fürsten tragen konnten. Roman DEUTINGER (S. 71–88) untersucht die hsl. Überlieferung der Lex Baioariorum in Bayern und Österreich und konstatiert Interesse an ihr v. a. im 9. Jh., als sie lebendiges Recht war, und dann wieder im 12., wohl vor dem Hintergrund der Rezeption gelehrter Rechte und nicht aus praktischen Gründen, bevor sie mit der schriftlichen Kodifikation